

# AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2008

Ausgegeben am 22. Dezember 2008

Nr. 142

## Inhalt

Richtlinien für den Betrieb von Einrichtungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen gemäß §§ 45 bis 48a SGB VIII im Lande Bremen . . . . .	S. 1083
Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen – RiBTK – . . . . .	S. 1093

<b>Richtlinien für den Betrieb von Einrichtungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen gemäß §§ 45 bis 48a SGB VIII im Lande Bremen</b>	
1. Zweck der Richtlinien	3.3.3.2 Sonstige Räumlichkeiten
1.1 Zuständigkeit	3.4 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
1.2 Genehmigungspflicht	3.4.1 Persönliche Eignung
1.2.1 Einrichtungsbegriff	3.4.2 Beschäftigungsverbot
1.3 Geltungsbereich der Richtlinien	3.4.3 Fachkräfte
2. Grundsätze für den Betrieb von Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen	3.4.3.1 Sozialpädagogische Fachkräfte
2.1 Leitlinien, Aufgabenstellung	3.4.3.2 Fachkräfte in Einrichtungen für behinderte junge Menschen
2.2 Konzeption/Leistungsbeschreibung	3.4.3.3 Beschäftigung anderer Personen
2.3 Schule	3.4.4 Fachliche Leitung und Verwaltung
2.4 Rechte der Minderjährigen	3.4.5 Pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
2.4.1 Gewaltanwendung	3.4.5.1 Personen ohne entsprechende Ausbildung
2.4.2 Beteiligung	3.4.6 Personalschlüssel
2.4.3 Taschengeld	3.4.6.1 Mindeststandard
2.5 Zusammenarbeit	3.4.7 Gruppenübergreifender Dienst
2.6 Hilfeplanung	3.5 Wirtschaftliche Sicherheit
3. Voraussetzungen für den Betrieb einer Einrichtung	4. Gesundheit/Hygiene
3.1 Standort	5. Medizinische Versorgung
3.2 Einhaltung baurechtlicher Vorschriften/Baugenehmigungspflicht	6. Dokumentation
3.3 Struktur und Größe der Einrichtungen für Minderjährige	7. Unfallverhütung/Versicherung
3.3.1 Gruppengrößen	8. Meldepflichten
3.3.2 Räumlichkeiten	9. Datenschutz
3.3.2.1 Ausgestaltung	10. Unterrichtspflicht des Trägers
3.3.3 Gemeinschaftlich genutzte Räume	11. Betriebserlaubnis
3.3.3.1 Sanitärräume	11.1 Antragstellung
	11.1.1 Unterlagen
	11.1.2 Örtliche Überprüfung/Zutrittsrecht
	11.2 Prüfung durch das Landesjugendamt
	11.3 Betriebserlaubniserteilung/Betriebserlaubnisrücknahme
	11.3.1 Meldung der Betriebsaufnahme

- 11.4 Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen
- 12. Übergangsvorschriften
- 13. Inkrafttreten
- 14. Anpassung der Richtlinien

## 1. Zweck der Richtlinien

Die Richtlinien dienen der Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß §§ 45 bis 48a SGB VIII in erlaubnispflichtigen Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen und anderen Einrichtungen für Minderjährige (nachfolgend Einrichtungen) durch das Landesjugendamt. Sie sind Prüfungsgrundlage für die Erteilung einer Betriebserlaubnis. Die Richtlinien dienen ebenso als Grundlage des Beratungsangebotes des Landesjugendamtes für Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII.

### 1.1 Zuständigkeit

Die Aufgaben gemäß § 85 Abs. 2 Ziffer 6 und 7 SGB VIII (Schutz/Beratung) werden durch das Landesjugendamt wahrgenommen. Für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung ist gemäß § 87a Abs. 2 SGB VIII und § 10 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) das Landesjugendamt zuständig.

Unter Wahrung der Selbstständigkeit der Träger erstreckt sich die Tätigkeit des Landesjugendamtes darauf, in den Einrichtungen das körperliche, geistige und seelische Wohl der Minderjährigen zu gewährleisten.

### 1.2 Genehmigungspflicht

Der Träger einer Einrichtung bedarf nach § 45 Abs. 1 und § 48a Abs. 1 SGB VIII für den Betrieb einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform eine Betriebserlaubnis. Die Betriebserlaubnis ist vor der Betriebsaufnahme einzuholen (zum Betriebserlaubnisverfahren siehe Ziffer 11).

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für alle erlaubnispflichtigen Einrichtungen. Sie sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsbeschreibungen und Konzepte des Trägers entsprechend anzuwenden, soweit nicht für Einrichtungen, die behinderte junge Menschen betreuen, besondere Richtlinien und Regelungen bestehen. Einrichtungen, die regelmäßig junge Volljährige aufnehmen, fallen nicht unter diese Regelungen. Die Aufnahme einzelner Minderjähriger oder die Ausweisung von Teilkapazitäten in einer Einrichtung für Volljährige bedarf jedoch der Zustimmung des Landesjugendamtes.

#### 1.2.1 Einrichtungsbegriff

Heime und sonstige betreute Wohnformen sind Einrichtungen, die über Tag und Nacht vorübergehend oder für längere Zeit außer-

halb der Familie die Sorge und Erziehung für Minderjährige und ggf. junge Erwachsene übernehmen. Eine Einrichtung im Sinne des SGB VIII ist ferner eine auf eine gewisse Dauer angelegte Verbindung von orts- und gebäudebezogenen, personellen und sächlichen Mitteln unter der Verantwortung eines Trägers. Die dezentrale Unterkunft betreuter junger Menschen in einer Außenwohngruppe oder in einer Einzelwohnung ist Bestandteil der Einrichtung, wenn die Unterkunft der Rechts- und Organisationssphäre des Einrichtungsträgers so zugeordnet ist, dass sie als Teil des Einrichtungsganzen anzusehen ist.

Nicht erlaubnispflichtig sind

- Wohnungen, die im Rahmen des betreuten Jugendwohnens durch die Eltern eines Jugendlichen oder ihn selber und/oder durch den Träger, der die Betreuung durchführt, vorübergehend angemietet werden und sich nicht dauerhaft in der Verfügungsgewalt des Trägers befinden.
- Einrichtungen für Minderjährige, die der medizinischen Behandlung und Rehabilitation gemäß SGB V dienen. Rehabilitationseinrichtungen der Bundesanstalt für Arbeit.
- Einrichtungen, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Minderjährige wahrnehmen, wenn eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht.
- Einrichtungen des Hotel- und Gaststätten-gewerbes, Reiterhöfe.
- Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen.
- Schullandheime und Schülerheime, soweit sie landesgesetzlich der Schulaufsicht unterstehen.
- vom örtlichen Jugendhilfeträger anerkannte Pflegestellen auf Grundlage des § 33 SGB VIII, soweit die Anzahl der Pflegeplätze entsprechend des BremAGKJHG 5 Plätze nicht überschreitet.

### 1.3 Geltungsbereich der Richtlinien

Die Richtlinien gelten für den Betrieb von Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, die nach §§ 45 ff. SGB VIII unter Heimaufsicht fallen. Der Geltungsbereich dieser Richtlinien erstreckt sich auch auf Einrichtungen für Minderjährige, die Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII erhalten.

## 2. Grundsätze für den Betrieb von Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen

Für den Betrieb von Einrichtungen gelten nachfolgende fachliche Grundsätze:

### 2.1 Leitlinien, Aufgabenstellung

Die Einrichtungen gewährleisten Erziehung, Betreuung, Bildung und Schutz der Minderjährigen und sollen sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten fördern.

Der Träger hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung in der Lage sind, sich aktiv an der Abwehr von Kindeswohlgefährdung zu beteiligen. Die Fachkräfte sind verpflichtet, bei einer drohenden Kindeswohlgefährdung ihren Schutzauftrag nach einer entsprechenden Risikoabwägung entweder unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren (§ 8a SGB VIII).

Kulturelle und religiöse Unterschiede der betreuten jungen Menschen sind zu respektieren.

Erkenntnisse zur geschlechtsspezifischen Sozialisation sind zu beachten. Die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen ist sicherzustellen, bestehende Benachteiligungen sind abzubauen.

Soweit möglich, sollen behinderte und nicht behinderte junge Menschen gemeinsam gefördert werden.

## 2.2 Konzeption/Leistungsbeschreibung

Das Angebot einer Einrichtung ist in einer Gesamtkonzeption darzustellen. Darüber hinaus sind für alle Betreuungs-/Angebotsteile einer Einrichtung einzelne Leistungsbeschreibungen erforderlich.

Die Leistungsbeschreibungen sind analog der Anlage 1 zum Bremer Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 15. November 2001 zu gliedern. Das der Leistungsbeschreibung zugrundeliegende Konzept ist in regelmäßigen Abständen durch den Einrichtungsträger zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben. Fachliche Empfehlungen der örtlichen und belegenden Jugendämter sollen in neue Planungen einfließen. Die im § 8 Abs. 1 Landesrahmenvertrag vorgesehene Berichterstattung der Träger ist auch dem Landesjugendamt zuleiten.

## 2.3 Schule

Es ist anzustreben, dass die in der Einrichtung lebenden Minderjährigen vorrangig Regelschulen besuchen. Nur wenn es die besondere Situation erfordert, kann im Einzelfall und in Abstimmung mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft sowie dem örtlichen Jugendamt vorübergehend eine einrichtungsinterne Beschulung vorgesehen werden.

## 2.4 Rechte der Minderjährigen

- Die Bewegungsfreiheit der Minderjährigen, die Freiheit des persönlichen Umgangs und des Briefverkehrs mit anderen, die Freiheit der Meinungsäußerung sowie der Information aus allgemein zugänglichen Quellen ist alters- und entwicklungsgerecht zu respektieren. Einschränkende pädagogische Maßnahmen sind nur in unbedingt notwendigem Ausmaß zeitlich begrenzt zulässig.
- Minderjährige haben ein Recht auf Umgang mit ihren Eltern, Großeltern und Geschwistern sowie nahen Angehörigen (§ 1684 BGB und § 1685 BGB).

- Der persönliche Umgang und der Briefverkehr mit bestimmten Personen, besonders den Sorgeberechtigten, darf nur nach Zustimmung durch das Familiengericht (§ 1684 Abs. 3 BGB) unterbunden werden, wenn das Wohl des Minderjährigen dadurch gefährdet ist. Entsprechende Entscheidungen sollen möglichst mit den Sorgeberechtigten abgestimmt werden und sind dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen.

- Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur im begründeten Einzelfall auf Antrag der Sorgeberechtigten und nach Zustimmung des für die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers sowie nach Maßgabe familienrichterlicher Entscheidungen und Auflagen im verhältnismäßig unabweisbar notwendigen Umfang und zeitlich eingegrenzt zulässig.

### 2.4.1 Gewaltanwendung

Das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung ist zu beachten. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten (§ 1631 BGB).

### 2.4.2 Beteiligung

- Die Minderjährigen sind altersgerecht in geeigneter Weise am Gesamtgeschehen des Heimes bzw. ihrer Gruppe zu beteiligen.
- Ihnen ist ein alters- und entwicklungsgerechtes Mitspracherecht in Angelegenheiten, die sie selbst, ihre Gruppe oder die Einrichtung betrifft, einzuräumen.
- Die Minderjährigen müssen die Möglichkeit haben, sich direkt mit den Fachkräften der Jugendämter oder des Landesjugendamtes in Verbindung zu setzen, um Anliegen oder Beschwerden vortragen zu können.

### 2.4.3 Taschengeld

Ab dem 4. Lebensjahr, spätestens mit Eintritt in die Schule, sollen die Minderjährigen Taschengeld erhalten und darüber frei verfügen können.

- Die vom örtlichen Kostenträger erlassenen Richtlinien zur Gewährung von Taschengeld sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- Die Taschengeldausgabe ist zu dokumentieren.

## 2.5 Zusammenarbeit

Mit den Eltern/Sorgeberechtigten, anderen wichtigen Bezugspersonen sowie mit den für die Leistungsgewährung örtlich zuständigen Ämtern, Behörden und begutachtenden Personen ist eng zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit und Mitwirkung aller beteiligten Fachkräfte ist sicherzustellen (§ 37 SGB VIII).

## 2.6 Hilfeplanung

Die Verantwortung für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII liegt, sofern im Einzelfall keine andere Vereinbarung getroffen wird, bei den für die Leistungsgewährung örtlich zuständigen Jugendämtern. An der Erstellung und Überprüfung des Hilfeplanes ist außer den betroffenen jungen Menschen und den Personensorgeberechtigten auch die Einrichtung zu beteiligen. Soweit die Voraussetzungen des § 35a SGB VIII bzw. des SGB XII vorliegen, ist auch die begutachtende Stelle zu beteiligen.

## 3. Voraussetzungen für den Betrieb einer Einrichtung

Die betriebliche Situation der Einrichtung muss personell, organisatorisch und wirtschaftlich so gesichert sein, dass das Wohl der Minderjährigen gewährleistet ist.

### 3.1 Standort

Der Standort einer Einrichtung hat sich nach der Zielgruppe, ihrem Zweck und der spezifischen Aufgabe zu richten. Heime und sonstige betreute Wohnformen sollen sich an der Lebenswelt der Minderjährigen orientieren und so angesiedelt sein, dass günstige Bedingungen für Eltern- und Familienarbeit und für die soziale Integration gegeben sind.

- Die Einrichtungen sollen nicht an Hauptverkehrsstraßen und dürfen keinesfalls in der Nähe von Anlagen liegen, in denen gesundheitsgefährdende Emissionen entstehen.
- Einrichtungen in Mehrzweckgebäuden, in denen sich gleichzeitig eine Gaststätte, eine Spielhalle oder ein ähnlicher Betrieb befindet, sind nicht zulässig.

### 3.2 Einhaltung baurechtlicher Vorschriften/Baugenehmigungspflicht

Die Herstellung oder Änderung der Einrichtungen durch Neubau, Umbau oder Nutzungsänderung vorhandener Gebäude ist baugenehmigungspflichtig. Im Baugenehmigungsverfahren werden die Einrichtungen auf die Einhaltung aller öffentlich-rechtlicher Vorschriften geprüft.

- Die Einrichtungen müssen insbesondere den bauplanungsrechtlichen Bestimmungen, den in der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) enthaltenen Anforderungen sowie den bauaufsichtlich eingeführten technischen Baubestimmungen entsprechen.
- Darüber hinaus können jedoch wegen der besonderen Nutzungsart der Einrichtungen mit der Baugenehmigung auf der Grundlage des § 52 BremLBO besondere Anforderungen (Auflagen) zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 BremLBO gestellt werden.
- Hat die Bauordnungsbehörde auf eine Schlussabnahme verzichtet, ist die Erfül-

lung dieser Auflagen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens durch den Träger nachzuweisen.

- Die Einrichtung darf auch bei erteilter Baugenehmigung und durchgeführter baurechtlicher Schlussabnahme erst nach Erteilung der Betriebserlaubnis betrieben werden (siehe Ziffer 11).

## 3.3 Struktur und Größe der Einrichtungen für Minderjährige

Die Einrichtungsgröße und ihre Ausstattung soll sich an ihrem konzeptionellen Zweck, der jeweiligen Zielsetzung und fachlichen Ausrichtung orientieren und muss gewährleisten, dass für die Minderjährigen der Lebenszusammenhang überschaubar ist. Von Einrichtungen mit mehreren Gruppen soll unter dem Gesichtspunkt eines weitgehend natürlichen Lebensumfeldes eine Standortdezentralisierung angestrebt werden.

- Es ist eine klare Gruppeneinteilung vorzunehmen, enge Altersbegrenzungen sollen vermieden werden.
- Minderjährige verschiedenen Alters sollen in überschaubaren Gruppen überwiegend geschlechtsgemischt betreut werden.
- Räume der Minderjährigen sollen grundsätzlich nicht von fremden bzw. in der Einrichtung nicht tätigen Personen benutzt oder anderen Zwecken zur Verfügung gestellt werden.
- Soweit Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in der Einrichtung wohnen, sind für sie Wohnungen möglichst mit eigenem Zugang zur Verfügung zu stellen.
- Zum Betrieb von Einrichtungen gehörende Außenflächen sollen phantasieanregend gestaltet sein.
- Das dazu verwendete Material darf keine Unfall- oder sonstige gesundheitliche Gefährdung für die Minderjährigen darstellen. Eine Sicherung der Freiflächen hat in geeigneter Form zu erfolgen.

### 3.3.1 Gruppengrößen

- Heimgruppen dürfen eine Platzzahl von 10 Plätzen nicht überschreiten.
- In familienanalogen Einrichtungen/Gruppen darf eine maximale Platzzahl von 7 Plätzen nicht überschritten werden.
- Jugendwohngemeinschaften dürfen nicht mit mehr als 7 Plätzen betrieben werden.
- Erziehungsstellen dürfen nicht mehr als 2 Minderjährige aufnehmen. Die Anzahl der im Haushalt lebenden Minderjährigen darf 4 einschließlich eigener minderjähriger Kinder nicht überschreiten.

### 3.3.2 Räumlichkeiten

- Für Kinder sind überwiegend Einbettzimmer, höchstens Zweibettzimmer vorzusehen, für Jugendliche ab 14 Jahre in der Regel Einbettzimmer.

- Es ist sicherzustellen, dass jede/jeder Minderjährige einen ruhigen Arbeitsplatz zur Erledigung ihrer/seiner Schulaufgaben hat. Durchgangsräume sind ungeeignet.
- Einzelzimmer sollen eine Richtgröße von ca. 10 qm und Doppelzimmer eine Richtgröße von ca. 16 qm haben.
- Die Räume dürfen eine Größe von 8 qm (Einzelzimmer) bzw. 14 qm (Doppelzimmer) nicht unterschreiten.

Für Einrichtungen, die Säuglinge und Kleinkinder betreuen, sind mit dem Landesjugendamt einrichtungsspezifische Standards festzulegen, dies gilt auch für das Raumangebot in Einrichtungen, in denen behinderte junge Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches XII betreut werden.

### 3.3.2.1 Ausgestaltung

- Minderjährigen muss Gelegenheit gegeben werden, die Räume, in denen sie leben, nach persönlichem Geschmack mitzugestalten.
- Jeder Minderjährigen/Jedem Minderjährigen ist ein ausreichend großer, verschließbarer Schrank für Kleidung und für persönliches Eigentum, nach Möglichkeit im eigenen Wohn-/Schlafraum, zur Verfügung zu stellen.

### 3.3.3 Gemeinschaftlich genutzte Räume

- Es sind genügend große Wohnzimmer/Gruppenzimmer vorzusehen, die es zulassen, gemeinsame Vorhaben einer Gruppe zu realisieren.
- Flurgarderobe evtl. mit Schuhschränken sollten jeder Gruppe zur Verfügung stehen.
- Pro Gruppe ist eine Küche mit kompletter Ausstattung für Lagerung und Speisenzubereitung vorzuhalten.
- Wünschenswert sind auch gemeinschaftlich nutzbare Essplätze in der Küche.

#### 3.3.3.1 Sanitärräume

Sanitärräume sind in der Regel geschlechtsgetrennt vorzuhalten. Für deren Ausstattung ist von nachfolgenden Orientierungswerten für eine Gruppe auszugehen:

- 2-3 Waschbecken mit kaltem und warmen Wasser und gesicherten Mischbatterien,
- 2-3 abschließbare Duschkabinen,
- 2-3 abschließbare, belüftbare Toiletten mit Handwaschbecken.
- Gesondert für jeden jungen Menschen sind Vorrichtungen zur Unterbringung von Körperpflegemitteln und Kosmetika und zum Aufhängen von Handtüchern anzubringen.

#### 3.3.3.2 Sonstige Räumlichkeiten

Für die gesamte Einrichtung sind darüber hinaus bedarfsgerecht vorzusehen:

- Bereitschaftszimmer,

- Büroräume/Mitarbeiterzimmer,
- Besprechungsräume,
- ggf. Therapieräume/Gruppenräume,
- Personaltoilette (getrennt von den Sanitärräumen einer Gruppe),
- Wirtschaftsraum(-räume) mit Waschmaschine und Trockenmöglichkeit,
- ein Raum oder eine Kammer zum Aufbewahren von Spiel- und Sportmaterial (Fahrräder), für Reinigungsmittel und Geräte, ggf. Schuhe etc.

### 3.4 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Die Betreuung, Erziehung und Bildung Minderjähriger setzt weibliches und männliches Fachpersonal in einer Einrichtung in genügender Zahl entsprechend der vorgesehenen Konzeption und dem in der Leistungsvereinbarung vorgesehenen Umfang voraus.

Die Personalplanung ist dem Landesjugendamt im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens in Form eines Rahmendienstplanes darzulegen.

#### 3.4.1 Persönliche Eignung

Der Träger ist verpflichtet, die Eignung neu einzustellender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, anhand eines Führungszeugnisses sowie von Ausbildungs- und/oder Arbeitszeugnissen, Diplomen, Gesundheitszeugnis etc. zu überprüfen und vor deren Beschäftigungsbeginn das Landesjugendamt über das Ergebnis der Überprüfung zu informieren.

Zur Einschätzung der persönlichen Eignung hat die zu beschäftigende Mitarbeiterin/der zu beschäftigende Mitarbeiter dem Träger rechtzeitig ein Führungszeugnis vorzulegen. Die Überprüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII ist durch den Träger in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren oder aus besonderem Anlass zu wiederholen, soweit durch Landesrecht keine andere Regelung erfolgt.

#### 3.4.2 Beschäftigungsverbot

Gemäß § 72a SGB VIII ist durch den Träger einer Einrichtung sicherzustellen, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

#### 3.4.3 Fachkräfte

Es gilt das Fachkräftegebot gemäß § 72 SGB VIII. Für die pädagogische Arbeit sind nur sozialpädagogische Fachkräfte zu beschäftigen.

##### 3.4.3.1 Sozialpädagogische Fachkräfte

Sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinien sind

- staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,

- staatlich anerkannte Dipl.-Sozialpädagoginnen und Dipl.-Sozialpädagogen,
- staatlich anerkannte Dipl.-Sozialarbeiterinnen und Dipl.-Sozialarbeiter,
- Dipl.-Pädagoginnen und Dipl.-Pädagogen,
- Dipl.-Psychologinnen und Dipl.-Psychologen,
- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen oder
- Fachkräfte mit vergleichbaren Abschlüssen.

Zur Betreuung von Kleinstkindern können auch Kinderkrankenschwestern oder -pfleger und Kinderpflegerinnen oder -pfleger eingesetzt werden.

### 3.4.3.2 Fachkräfte in Einrichtungen für behinderte junge Menschen

In den Einrichtungen, die Hilfen nach §§ 53, 54 SGB XII für Minderjährige leisten, muss mindestens eine/einer von zwei Beschäftigten, die in der Eingliederung, Förderung, sozialer Betreuung und Pflege tätig sind, eine sozialpädagogische Fachkraft sein.

Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Krankenschwestern und Krankenpfleger mit entsprechendem Ausbildungsschwerpunkt sind den unter 3.4.3.1 genannten Fachkräften gleichgestellt.

### 3.4.3.3 Beschäftigung anderer Personen

Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen können, ist Einvernehmen mit dem Landesjugendamt herzustellen.

### 3.4.4 Fachliche Leitung und Verwaltung

Die Qualifikation der Leitung muss der Größe und der Besonderheit der Einrichtung angemessen sein, gegebenenfalls ist ein Leitungsteam zu verpflichten.

- In pädagogischen Leitungsfunktionen sind nur Fachkräfte mit Fachhochschul- oder Hochschulausbildung mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung zu beschäftigen.
- Als Gruppenleitung darf der Träger nur Fachkräfte mit mehrjähriger Erfahrung in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen einsetzen.
- Für die Verwaltungsaufgaben einer Einrichtung ist eine angemessene Personalausstattung erforderlich, die nicht mit den Anteilen der fachlichen Leitung zu verrechnen ist. Die Personalanhaltswerte ergeben sich aus den Vereinbarungen zum Landesrahmenvertrag.

### 3.4.5 Pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Rahmen ihres Tätigkeitsbereiches für die Minderjährigen verant-

wortlich. Sie sind von Aufgaben, die außerhalb ihres pädagogischen Auftrages liegen, freizuhalten, zu hauswirtschaftlichen Arbeiten können sie herangezogen werden, wenn dies aus erzieherischen Gründen sinnvoll erscheint und die Aufgaben mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam verrichtet werden.

### 3.4.5.1 Personen ohne entsprechende Ausbildung

Personen ohne Ausbildung dürfen nur zur Unterstützung von Fachkräften beschäftigt werden. Praktikantinnen/Praktikanten dürfen zu einer ihrem Ausbildungsstand entsprechenden Tätigkeit herangezogen werden.

Mehr als eine Praktikantin bzw. ein Praktikant in der Ausbildung als sozialpädagogische Fachkraft ist gleichzeitig pro Gruppe nicht zulässig. Der Einsatz kann nur zusammen mit einer ausgebildeten Fachkraft erfolgen. Eine Anrechnung auf den Stellenschlüssel richtet sich nach dem Ausbildungsstand und den jeweils geltenden Bestimmungen.

### 3.4.6 Personalschlüssel

Der Stellenplan einer Einrichtung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung, der Zuordnung des Angebotes zu dem entsprechenden Leistungstyp gemäß Anlage 2 zum Landesrahmenvertrag.

Die Berechnung des Personalbedarfs richtet sich nach dem Bedarf, der während der Betriebszeit besteht.

Als Orientierungswerte im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens gelten die in der Anlage zu diesen Richtlinien beigefügten Empfehlungen zu den Betreuungsstandards. Der geplante Personaleinsatz ist in einem mit dem Landesjugendamt abzustimmenden Rahmendienstplan darzulegen.

Tarifliche und entsprechende Regelungen über die Arbeitszeit, Krankheits- und Urlaubsvertretungen sowie Arbeitszeitbedarf für Supervision, Vorbereitung, Berichtsführung, Elternarbeit, Teilnahme an Kursen und Tagungen, die der Weiterbildung dienen etc., müssen dabei berücksichtigt werden. Vereinbarungen hierzu, die sich aus dem Bremer Landesrahmenvertrag ergeben, finden Anwendung.

Weicht die mit dem zuständigen Kostenträger tatsächlich getroffene Leistungsvereinbarung von der dem Erlaubnisverfahren zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung und dem geplanten Personalrahmen ab, ist das Landesjugendamt in Kenntnis zu setzen und ggf. Einvernehmen über die Einhaltung der fachlich betriebsnotwendigen Standards herzustellen.

### 3.4.6.1 Mindeststandard

In jeder Gruppe, die Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres aufnimmt, ist regelmäßig eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung zu gewährleisten, d.h. Nachtbereitschaftsdienste sind erforderlich.

- Betreuungsfreie Zeiten sind mit dem Landesjugendamt abzustimmen.
- Je nach Aufgabe und Größe der Einrichtung können zeitweise zusätzliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter für Doppeldienste erforderlich sein.
- Für Jugendliche ab 16 Jahren ist eine durchgehende Anwesenheit von Betreuern nicht regelmäßig erforderlich.

Die für den Betrieb einer Einrichtung erforderliche fachliche Leitung und Verwaltung darf vom Träger nicht zu Lasten vom Landesjugendamt festgelegter Betreuungsschlüssel finanziert oder sichergestellt werden.

#### 3.4.7 Gruppenübergreifender Dienst

Auf Grund besonderer rechtlicher oder zielgruppenspezifischer Aufgabenstellungen eines Heimes/einer Gruppe sind ggf. weitere Fachkräfte erforderlich. Hierzu gehören insbesondere Heilpädagoginnen/Heilpädagogen, Diplompsychologinnen/Diplompsychologen, Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, Supervisorinnen/Supervisoren, Praxisberaterinnen/Praxisberater. Soweit diese Fachkräfte nicht fest angestellt sind, sollten sie auf Honorarbasis verpflichtet werden.

#### 3.5 Wirtschaftliche Sicherheit

Ein Nachweis der wirtschaftlichen Sicherheit des Trägers über 2 Monate wird vorausgesetzt und ist gegenüber dem Landesjugendamt zu belegen (liquide Reservemittel in Höhe des Entgelts für 2 Monate pro Platz).

Das Landesjugendamt ist unverzüglich über wirtschaftliche Schwierigkeiten einer Einrichtung zu informieren, die den Bestand des Betriebes gefährden können.

#### 4. Gesundheit/Hygiene

Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 sind einzuhalten. Der Einrichtungsträger hat insbesondere sicherzustellen:

- Die darin enthaltenen Benachrichtigungs-, Mitwirkungs-, Belehrungs- und Dokumentationspflichten sind einzuhalten (§ 34 Abs. 6 IfSG).
- Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gemäß § 35 IfSG vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von 2 Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu unterrichten.
- Sorgeberechtigte und entsprechend ihres Alters auch die Minderjährigen sind bei Aufnahme über die Prävention übertragbarer Krankheiten und die Empfehlungen der ständigen Impfkommision aufzuklären (IfSG § 34 Abs. 10).
- Soweit in einer Einrichtung Verpflegung zubereitet oder verteilt wird, gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG §§ 42 und 43).

- Bei Herstellung, Umgang und der Lagerung von Lebensmitteln ist die Lebensmittelhygieneverordnung zu beachten.
- Der Träger trägt dafür Sorge, dass die Fachkräfte Kenntnisse über Erste Hilfe und Hygiene erhalten und ihre Kenntnisse regelmäßig aktualisieren.
- In jeder Gruppe muss ein vorschriftsmäßig ausgestatteter Verbandkasten vorhanden sein.
- Ärztlicher/medizinischer Bedarf und gesundheitsgefährdende Stoffe sind unter Verschluss zu halten.

#### 5. Medizinische Versorgung

Die regelmäßige kinder-, zahn- und fachärztliche Versorgung der Minderjährigen ist für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung unter Beachtung des Rechtes der freien Arztwahl sicherzustellen.

- Die Zustimmung der Personensorgeberechtigten vor der Durchführung ärztlicher Eingriffe und empfohlener Impfungen ist notwendig.
- **Die Ausgabe von Medikamenten an einzelne Minderjährige darf nur auf ärztliche Anordnung erfolgen und ist zu dokumentieren.**
- Durch geeignete Maßnahmen in der Einrichtung ist sicherzustellen, dass folgenschwere Erkrankungen, Körper- und Sinnesbehinderungen sowie andere Schädigungen rechtzeitig erkannt werden.
- Es ist darauf zu achten, dass ärztliche und pädagogische Maßnahmen so aufeinander abgestimmt werden, dass sie miteinander vereinbar sind.

Für jede Minderjährige/jeden Minderjährigen ist eine Gesundheitsdatei zu führen. In diese Datei dürfen nur solche Angaben aufgenommen werden, die für die Betreuung der/des Minderjährigen oder den Schutz anderer Minderjähriger oder des Personals erforderlich sind. Ärztliche Untersuchungen sowie Gewichts und Wachstumskontrollen sind für Säuglinge mindestens monatlich, für Kleinstkinder mindestens vierteljährlich durchzuführen.

#### 6. Dokumentation

Für jede Minderjährige/jeden Minderjährigen ist eine Einzelakte zu führen. Sie soll die Personalien der Minderjährigen/des Minderjährigen, deren Eltern bzw. sonstiger Sorgeberechtigter, ggf. weiterer naher Angehöriger enthalten sowie:

- Geburtsurkunde/Taufschein,
- letztes Schulzeugnis,
- Daten zur gesundheitlichen Entwicklung (siehe Ziffer 5),
- Arbeitspapiere, Lehrverträge, Lehrbescheinigungen,

- ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber gemäß §§ 45 ff. Jugendarbeitsschutzgesetz,
- polizeiliche Anmeldung (zweiter Wohnsitz),
- Kostenzusicherung, Vermerk über Zugehörigkeit zu einer Krankenversicherung,
- Darstellung der Gründe für die Heimunterbringung/sozialpädagogische Diagnostik,
- Informationen über die bisherige Entwicklung,
- Hilfeplan und dessen Fortschreibung,
- Dokumentation „Besonderer Vorkommnisse“,
- Übersicht und Fortschreibung der in der Einrichtung verwalteten persönlichen Dinge der Minderjährigen.

Bei Entlassung sind den Sorgeberechtigten oder den jungen Menschen ihre persönlichen Unterlagen auszuhändigen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen (siehe Ziffer 9).

#### **7. Unfallverhütung/Versicherung**

- Der bauliche Zustand der Einrichtung ist durch den Träger regelmäßig zu überwachen.
- Bauliche Schäden, die zu einer Gefährdung von Leben und Gesundheit führen können, sind unverzüglich zu beheben.
- Brandverhütungsmaßnahmen, Verhaltensregeln im Brandfall und der Umgang mit Löschgeräten müssen dem Personal vertraut sein. Die Kenntnisse müssen regelmäßig aktualisiert werden.
- Die regelmäßige Überwachung der Einrichtung einschließlich des dazugehörigen Geländes und der Umgebung zur Verhütung von Unfällen ist durch den Träger sicherzustellen.
- Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, der Unfallversicherung und die Anforderungen der Feuerwehr sind zu beachten.
- Informationen über weitere Schutzvorschriften sind beim Gemeindeunfallversicherungsverband, bei der Eigenunfallversicherung sowie bei den Berufsgenossenschaften zu erfragen.
- Eine Haftpflichtversicherung ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für die Minderjährigen abzuschließen.
- Für Minderjährige, die keinen Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung haben, ist eine Unfallversicherung abzuschließen.

#### **8. Meldepflichten**

Die Meldepflichten gegenüber dem Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII und § 11 BremAGKJHG sind einzuhalten (siehe auch Ziffer 3.5 und 4). Dem Landesjugendamt ist bereits vor Erteilung einer Betriebserlaubnis

das konkret für den Einsatz in der Einrichtung vorgesehene Leitungs- und Betreuungspersonal durch den Träger zu benennen. Der Träger bestätigt dem Landesjugendamt die Überprüfung und positive Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung des vorgesehenen Personals.

Im Falle eines ganz oder teilweise vorgesehenen Wechsel des Betreuungspersonals während der Betriebsführung teilt der Träger dies dem Landesjugendamt mit und bestätigt die Überprüfung und positive Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung der vorgesehene(n) Mitarbeiter, bevor das neue Personal zur Betreuung eingesetzt wird.

Wesentliche Veränderungen der Konzeption und der Leistungsbeschreibung sowie bauliche Veränderungen der Einrichtung sind dem Landesjugendamt mitzuteilen. Sie können Einfluss auf die Betriebserlaubnis haben.

Darüber hinaus sind dem Landesjugendamt „Besondere Vorkommnisse“ zu melden, die weitreichende Folgen für die betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie für die Einrichtungen bzw. Einrichtungsteile haben können. Die Meldung an das Landesjugendamt ist auch dem zuständigen Jugendamt zuzuleiten. Ein Merkblatt „Besondere Vorkommnisse“ wird den Trägern zur Verfügung gestellt.

#### **9. Datenschutz**

Die Datenschutzbestimmungen der §§ 61 ff. SGB VIII, die §§ 67 ff. SGB X und § 35 SGB I sind einzuhalten. Die Träger der Einrichtungen haben entsprechende technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um die schutzwürdigen Belange der Betroffenen sicherzustellen. Hierzu gehören u.a. eine verschließbare Aufbewahrung der personenbezogenen Unterlagen und eine Regelung der Zugriffsbefugnis.

#### **10. Unterrichtungspflicht des Trägers**

Der Träger bzw. die Leitung einer Einrichtung ist verpflichtet, neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unverzüglich mit allen die Einrichtung betreffenden Bestimmungen vertraut zu machen, insbesondere

- mit der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht (§ 823 und § 832 BGB) sowie
- mit gesetzlichen Vorgaben, Inhalt, Zeitpunkt und Verfahren der Verpflichtungen, die sich aus dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) ergeben.

Die Unterrichtung ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig zu wiederholen und ggf. schriftlich nachzuweisen.

#### **11. Betriebserlaubnis**

(siehe auch Ziffer 1.2)

Der Träger ist verpflichtet, die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII bzw. einer sonstigen betreu-



ten Wohnform gemäß § 48a Abs. 1 SGB VIII vor der Betriebsaufnahme einzuholen. Der Träger ist nach vorangegangener Beratung durch das Landesjugendamt für die Beachtung der seine Einrichtung betreffenden gesetzlichen Regelungen und die Einschaltung anderer Behörden und Institutionen (besonders Bauordnungsbehörde, Gesundheitsamt, Feuerwehr) verantwortlich.

### 11.1 Antragstellung

Die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform setzt einen schriftlichen formlosen Antrag des Trägers voraus.

#### 11.1.1 Unterlagen

Dem Antrag sind schriftlich beizufügen:

- eine Einrichtungskonzeption sowie eine förmliche Leistungsbeschreibung analog der Anlage 1 zum Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII,
- ein Projektantrag gemäß Anlage 6 des Landesrahmenvertrages (entsprechende Unterlagen können beim Landesjugendamt angefordert werden),
- ein Nachweis über die Trägerschaft (entsprechend der Rechtsform des Trägers, z.B. Satzungs-, Vereins- oder Handelsregisterauszug, Gesellschaftervertrag),
- ggf. ein Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Spitzenverband,
- ein Nachweis zur Qualifikation, Berufserfahrung und persönlichen Eignung der Heimleitung,
- ein Nachweis über die Regelung der stellvertretenden Heimleitung,
- ein Nachweis, dass die Betreuung der Kinder und Jugendlichen ab Betriebsbeginn durch eine ausreichende Anzahl fachlich und persönlich geeigneter Betreuungskräfte gewährleistet ist,
- ein Personaleinsatzplan,
- ein Eigentumsnachweis, Miet- oder Pachtvertrag,
- ggf. eine Baunutzungsänderung,
- ggf. der Nachweis über die Durchführung der von der Bauordnungsbehörde angeordneten Schlussabnahme,
- eine Grundrisszeichnung, aus der die Nutzung der Räumlichkeiten ersichtlich ist,
- sonstige Nachweise, die je nach Einzelfall und Standort der Einrichtung erforderlich sein können (z.B. Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum, Einhaltung des Denkmalschutzes),
- der Nachweis des Haftpflichtschutzes für die Zahl der Betreuungsplätze, der Nachweis der wirtschaftlichen Sicherheit des Trägers (liquide Reservemittel in Höhe des Entgelts für 2 Monate pro Platz),

- Aussagen zum Finanzierungskonzept (Fachleistungsstunde/mtl. Entgelt/tgl. Entgelt),
- Aussagen über den Beitritt zum Landesrahmenvertrag nach § 78f des Kinder- und Jugendhilfegesetzes,
- Aussagen zum Vertragspartner der Entgeltvereinbarung.

#### 11.1.2 Örtliche Überprüfung/Zutrittsrecht

Das Zutrittsrecht ist den Vertreterinnen/Vertretern des Landesjugendamtes für alle Betriebsteile einer Einrichtung ungehindert durch den Träger zu gestatten. Dies beinhaltet ggf. auch die ungestörte Kontaktaufnahme zu den Minderjährigen und den Beschäftigten. Örtliche Überprüfungen erfolgen

- vor der Erteilung der Betriebserlaubnis,
- während des laufenden Betriebes einer Einrichtung,
- soweit Anlass zu einer Überprüfung besteht (z.B. wegen Konzept- oder Bauveränderungen, Beschwerdebearbeitung etc.) oder wenn dies vom Träger gewünscht wird (§ 46 SGB VIII).

Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Überprüfung mitwirken. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. der zuständige Sozialhilfeträger und der Spitzenverband des Einrichtungsträgers werden an der örtlichen Prüfung beteiligt.

#### 11.2 Prüfung durch das Landesjugendamt

Die Prüfung durch das Landesjugendamt bezieht sich auf die Sicherstellung von Mindestanforderungen bezüglich der vorgesehenen pädagogisch/fachlichen Konzeption einer Einrichtung. Zu berücksichtigen ist die pädagogische Zielsetzung, die vorgesehene Aufenthaltsdauer von Minderjährigen, deren Alter und pädagogischer Bedarf.

Zu den zu beurteilenden Mindestanforderungen an eine Einrichtung zählen:

- die Ausstattung mit persönlich und fachlich geeignetem Leitungs- und Betreuungspersonal.
- die bauliche, räumliche und sächliche Ausstattung,
- die gesundheitlichen und hygienischen Verhältnisse,
- die Qualität der Versorgung und Verpflegung,
- deren finanzielle und wirtschaftliche Situation.

#### 11.3 Betriebserlaubniserteilung/Betriebserlaubnisrücknahme

Soweit gemäß § 45 Abs. 2 SGB VIII kein Versagungsgrund vorliegt und festgestellt wird, dass die Mindestanforderungen erfüllt sind, ist eine Betriebserlaubnis zu erteilen.

Die Betriebserlaubnis kann vorläufig ausgesprochen und/oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Erlaubnis ist zu modifizieren oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet ist und der Träger nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden oder wenn wesentliche Veränderungen der personellen, baulichen, konzeptionellen und wirtschaftlichen Genehmigungsvoraussetzungen eingetreten sind. Auflagen zur Sicherung der betriebsnotwendigen Mindeststandards bzw. zur Sicherung des Kindeswohls können auch nachträglich erteilt werden.

### 11.3.1 Meldung der Betriebsaufnahme

Nach Erhalt der Betriebserlaubnis hat der Träger dem Landesjugendamt die Aufnahme des Betriebes gemäß § 47 Abs. 1 SGB VIII zu melden.

### 11.4 Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen

Eine Befreiung von Einzelvorschriften dieser Richtlinien kann ganz oder teilweise durch das Landesjugendamt erteilt werden, wenn dies nach Art der Einrichtung und ihrer vorgesehenen Nutzung sinnvoll und erforderlich ist und nicht im Widerspruch zum Gebot der Kindeswohlsicherung bzw. der Betriebssicherheit steht.

### 12. Übergangsvorschriften

Für die Überprüfung und Aktualisierung aller bestehender Betriebserlaubnisse besteht eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2013. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen entsprechend den Regelungen dieser Richtlinien auszustatten und/oder umzugestalten. Das Landesjugendamt trifft mit den Trägern der Einrichtungen Vereinbarungen über die systematische Abwicklung der notwendigen Prüfungen und die damit ggf. verbundene Einreichung aktualisierter Leistungsbeschreibungen und anderer ergänzender Unterlagen.

### 13. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Richtlinien für den Betrieb von Einrichtungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen gemäß §§ 45 bis 48a SGB VIII im Lande Bremen vom 1. Juli 2006 treten zum 31. Dezember 2008 außer Kraft.

### 14. Anpassung der Richtlinien

Sofern aus gesetzlichen oder sonstigen Gründen die Anpassung einzelner Bestimmungen oder Regelungsbereiche dieser Richtlinien erforderlich ist, bleiben die sonstigen Regelungen unberührt. Die Anpassung erfolgt unter Wahrung der Beteiligungsverfahren und Be-

schlussfassung im Landesjugendhilfeausschuss und wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 4. November 2008

Die Senatorin für Arbeit, Frauen,  
Gesundheit, Jugend und Soziales

## Anlage: Empfehlungen zu den Personalstandards

### Gemeinsame Wohnform für Schwangere und Mütter mit ihren Kindern § 34 SGB VIII

Vom LJA empfohlener Betreuungsschlüssel: 1:2 exklusive Nachtbereitschaft

### Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder § 19 SGB VIII

Vom LJA empfohlener Betreuungsschlüssel: 1:3 bis 1:3,6 incl. Rufbereitschaft

### Heilpädagogische Tagesgruppe

Vom LJA empfohlener Betreuungsschlüssel: 1 zu 3 bis 1 zu 4

### Heimerziehung/ Wohngruppe 5 Wochentage

Vom LJA empfohlener Betreuungsschlüssel: 1:2 bis 1:2,2

### Heimerziehung/Wohngruppe 7 Wochentage

Vom LJA empfohlener Betreuungsschlüssel: 1 zu 1,9 bis 1 zu 2,2

### Heimerziehung heilpädagogisch/therapeutische Wohngruppe

Vom LJA empfohlener Betreuungsschlüssel: 1 zu 1,3 bis 1 zu 1,7

### Heimerziehung Familienanaloge Wohngruppe

Vom LJA empfohlener Betreuungsschlüssel: 1 zu 1,9 bis 1 zu 2,3

### Erziehungsstellen

Vom LJA empfohlener Betreuungsschlüssel:

Betreuung 0,5:1; Fachliche Leitung: 1 zu 12 (Verhältnis von Mitarbeiter(in) zu Erziehungsstellen)

### Heimerziehung Jugendwohngemeinschaft

Vom LJA empfohlener Betreuungsschlüssel: 1 zu 2 bis 1 zu 2,5

### Betreutes Jugendwohnen

Vom LJA empfohlener Betreuungsschlüssel: Fallgruppe I 1 zu 7, Fallgruppe II: 1 zu 4

Für die jungen Mütter und Schwangeren ab dem 8. Monat gilt ein Betreuungsschlüssel in Höhe von 1 zu 2,67. Dieser umfasst sowohl die Betreuung der Mütter als auch der Kinder.

### Mobile Betreuung

Vom LJA empfohlener Betreuungsschlüssel: 1:2,67

## Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen – RiBTK –

Vom 4. November 2008

### Abschnitt I

#### Grundlagen für die Erlaubnis und den Betrieb von Tageseinrichtungen

##### 1. Zweckbestimmung der Richtlinien

Diese Richtlinien dienen der Ausführung der §§ 45 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bezogen auf Tageseinrichtungen für Kinder bis zu 14 Jahren in Verbindung mit den §§ 10 und 11 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) und in Verbindung mit dem Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetz (BremKTG). Zuständige Behörde ist das Landesjugendamt (LJA).

Die Richtlinien dienen ebenso als Grundlage des Beratungsangebotes des Landesjugendamtes für Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII.

##### 2. Erlaubnispflichtige Tageseinrichtungen

###### 2.1 Bestimmung erlaubnispflichtiger Tageseinrichtungen

Eine Betriebserlaubnis des LJA benötigt insbesondere, wer regelmäßig 6 und mehr Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr im Umfang von mindestens 10 Stunden pro Woche gemeinsam bilden, erziehen und betreuen will. Dabei muss es sich um bestimmte, verbindlich aufzunehmende Kinder handeln, die in eigens für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten von Fachkräften gebildet, erzogen und betreut werden sollen und deren individueller Betreuungsbedarf in Institutionen 10 Stunden täglich nicht überschreitet.

Eine gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt immer dann vor, wenn sich die Anwesenheitszeiten der aufzunehmenden Kinder überschneiden.

###### 2.2 Entscheidung über Zweifelsfälle

Das LJA soll bei von Ziffer 2.1 geringfügig abweichenden Merkmalen im Einzelfall entscheiden, ob eine Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII vorliegt. Ggf. soll es mit dem zuständigen Jugendamt abstimmen, ob an Stelle eines Betriebserlaubnisverfahrens ein Pflegeerlaubnisverfahren nach § 43 SGB VIII durchzuführen ist.

##### 3. Träger von Tageseinrichtungen

Eine Betriebserlaubnis für eine Tageseinrichtung können insbesondere die unter § 8 des BremKTG aufgeführten freien und kommunalen Träger erhalten, aber auch andere juristische Personen und natürliche Personen, sofern sie alle hier festgelegten Voraussetzungen für den Betrieb einer Tageseinrichtung erfüllen.

### Abschnitt II

#### Allgemeine Anforderungen an Tageseinrichtungen

##### 4. Konzeptionen für Tageseinrichtungen

Eine Betriebserlaubnis für eine Tageseinrichtung kann erhalten, wer unter Berücksichtigung der vorgesehenen Tageseinrichtungsart und -größe sowie der Ausgangssituation der zu bildenden, erziehenden und zu betreuenden Kinder dem LJA eine Konzeption vorlegt, aus der hervorgeht, dass die Tageseinrichtung in der Lage sein wird, unter strukturellen, zeitlichen, inhaltlichen und methodisch-didaktischen Gesichtspunkten eine pädagogische Arbeit zu leisten, die dem Auftrag der Tageseinrichtung nach § 3 BremKTG zum Wohle der Kinder gerecht wird.

Der Träger einer geplanten Tageseinrichtung muss glaubwürdig darlegen, dass er die Wahrung der Grundrechte der Kinder gewährleisten wird und insbesondere die Vermeidung von körperlich oder seelisch verletzenden Erziehungsmethoden sicherstellen wird.

Das LJA soll darauf achten, dass Tageseinrichtungen, die Kinder mit speziellem Förderbedarf aufnehmen, konzeptionell, räumlich und von ihrer personellen Grundausrüstung her in der Lage sind, die notwendige Bildung, Erziehung und Betreuung aller Kinder in integrativer Form zu gewährleisten.

Ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder in einer Tageseinrichtung eines Elternvereins oder in einer privatgewerblichen Tageseinrichtung gebildet, erzogen und betreut werden können, ist vom LJA im Rahmen eines Betriebserlaubnisverfahrens auf Antrag des Trägers einer Tageseinrichtung festzustellen.

##### 5. Finanzierung von Tageseinrichtungen

Eine Betriebserlaubnis für eine Tageseinrichtung kann erhalten, wer dem LJA nachweist, dass die Finanzierung der Tageseinrichtung unter Berücksichtigung der notwendigen Ausgaben zur Erfüllung des Auftrages der Tageseinrichtung nach dem BremKTG und bzw. oder zur Realisierung der hier aufgeführten Rahmenbedingungen der Tageseinrichtung gesichert werden kann und dass eine geordnete Wirtschaftsführung gewährleistet wird.

##### 6. Fachpersonal für die Leitung von Tageseinrichtungen und Gruppen

###### 6.1 Erzieherinnen/Erzieher und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen

Es gilt das Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII.

Tageseinrichtungen und kombinierte Tageseinrichtungen müssen von sozialpädagogischen Fachkräften geleitet werden. Das sind in der Regel Erzieherinnen/Erzieher oder Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, jeweils mit staatlicher Anerkennung.

Geeignete, berufserfahrene Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sind vorzusehen für die Leitung:

- von Kindergärten, Horten und kombinierten Tageseinrichtungen mit insgesamt mindestens 80 Kindern,
- von Krippen, Tageseinrichtungen für Kleinkinder und von kombinierten Tageseinrichtungen mit insgesamt mindestens 32 Kindern unter 3 Jahren.

Für die Leitung von Tageseinrichtungen mit weniger Kindern sind geeignete, berufserfahrene Erzieherinnen/Erzieher vorzusehen; das gilt auch für eingruppige Tageseinrichtungen.

Für die Leitung der einzelnen Kindergruppen in mehrgruppigen Tageseinrichtungen sind geeignete Erzieherinnen/Erzieher vorzusehen.

## 6.2 Ausnahmeentscheidungen des LJA

Das LJA kann im Wege einer Ausnahmeentscheidung für die Leitung einer Tageseinrichtung/einer Tageseinrichtungsgruppe eine bestimmte andere Fachkraft (z.B. eine pädagogische, heilpädagogische, pädagogisch-pflegerische) befristet oder unbefristet als gleichwertig anerkennen, wenn der Träger der Tageseinrichtung zusammen mit der betreffenden Fachkraft nachweisen kann, dass letztere theoretisch, fachpraktisch und persönlich genau so qualifiziert ist für eine bestimmte Tätigkeit wie eine für diese Tätigkeit regulär vorgesehene sozialpädagogische Fachkraft.

## 7. Gebäude- und Raumplanung sowie Ausstattung von Tageseinrichtungen

### 7.1 Baugenehmigung

Der Träger einer Tageseinrichtung muss dem LJA nachweisen, dass für den Neubau, den Änderungsbau oder die beabsichtigte Nutzungsänderung von Gebäudeteilen zum Zwecke des Betriebes einer Tageseinrichtung vom Bauherrn/Eigentümer des Gebäudes ein Baugenehmigungsverfahren eingeleitet worden ist. Vor Inbetriebnahme der Tageseinrichtung hat der Träger dem LJA eine Bescheinigung über die erfolgte Bauabnahme vorzulegen oder selbst den Nachweis zu erbringen, dass alle im Baugenehmigungsverfahren erteilten Auflagen erfüllt worden sind (§§ 64 und 68 der Bremischen Landesbauordnung).

### 7.2 Geeignete Standorte und Gebäude

Tageseinrichtungen sollen weder an stark befahrenen, unübersichtlichen und besonders lärmintensiven Straßen liegen, noch in der Nähe von Anlagen, in denen gesundheitsgefährdende Gase, Dämpfe, Dauerlärm, störende Gerüche und Stäube entstehen.

Tageseinrichtungen in Mehrzweckgebäuden müssen von anderen Gebäudenutzern ungestört betrieben werden können; sie sollen einen eigenen Eingang haben, und sie dürfen von Unbefugten nicht unbemerkt betreten werden können.

Tageseinrichtungen dürfen nicht in Gebäuden eingerichtet werden, in denen sich Betriebe befinden, die nach dem Jugendschutzgesetz von Kindern bis zu 14 Jahren gar nicht oder nur in Begleitung von Erwachsenen betreten werden dürfen.

### 7.3 Fremdnutzung von Tageseinrichtungsgebäuden

Die für den Betrieb von Tageseinrichtungen vorgesehenen Räumlichkeiten dürfen in der Regel nicht fremdgenutzt werden. Eine teilweise Mitnutzung für andere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ist zulässig, sofern dies den Betrieb der Tageseinrichtung nicht einschränkt oder stört. Bei gelegentlicher Nutzung der Räumlichkeiten einer Tageseinrichtung außerhalb ihrer regulären Öffnungszeiten für andere kulturelle oder soziale Zwecke soll zur Sicherung des störungsfreien und uneingeschränkten Betriebes vom Träger mehrerer betroffener Tageseinrichtungen eine Nutzungsregelung erlassen werden, und/oder es sollen für die einzelnen Tageseinrichtungen Nutzungsverträge abgeschlossen werden.

### 7.4 Planung, Zuordnung und Gestaltung der Räume für Kinder

Als Gruppenräume für Kinder dürfen keine Durchgangs- oder gefangenen Räume vorgesehen werden. Für Kinder im Alter von unter drei Jahren sollen ebenerdige Räume genutzt werden.

Bei der Planung aller Räumlichkeiten für Kinder ist insbesondere zu achten auf

- dem jeweiligen Zweck entsprechende Netto-Grundflächen und lichte Höhen von mindestens 2,4 m,
- ausreichende Durchlüftungsmöglichkeiten, ausreichendes Tageslicht und ausreichenden Sonnenschutz,
- ausreichende Schallisolierung (Akustikdecken in Neu- und Umbauten),
- trittsichere, splitterfreie, fugenlose, fußwarme und leicht zu reinigende Fußböden,
- Vermeidung von scharfen Kanten an Heizkörpern, Fensterbänken, Türen und Gebrauchsgegenständen,
- Sicherung von elektrischen und mit Gas betriebenen Anlagen sowie von Heizungen,
- Sicherheitsglas oder Materialien mit mindestens gleichwertigen Sicherheitseigenschaften bei vorgesehenen Verglasungen (nach den Vorgaben der Unfallkasse),
- gefahrlose Konstruktionen von Geländern an Treppen, Balkonen und Umwehrungen von 2. Spielebenen,
- beidseitige Handläufe an Treppen unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Größe der Kinder,
- freie Durchgänge in notwendigen Fluren in ausreichender Breite,
- Wassertemperatur von höchstens 45 Grad an Wasserentnahmestellen,

- Verzicht auf Dreh- oder Schwingtüren.

(Siehe: Abschnitte 4 – 8 der Bremischen Landesbauordnung; außerdem: Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen: Richtlinien für Kindergärten – Bau und Ausrüstung)

Alle von den Kindern regelmäßig zu nutzenden Räume: Gruppenräume, Sanitärebereiche, Garderoben, Differenzierungs-, Ruhe- und Mehrzweckräume sollen in einer zweckentsprechenden Zuordnung zueinander geplant werden, so dass sie leicht erreichbar sind, ohne ständige Aufsicht von den Kindern genutzt werden können und ohne unnötige gegenseitige Störung vielfältige Spiel-, Bewegungs- und Lernaktivitäten zulassen. Bei der Innenausstattung der Räume für Kinder sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Altersgruppen bzw. Altersmischungen Einrichtungsgegenstände so zu wählen und zu arrangieren, sowie Spiel-, Gestaltungs-, Lern- und Bewegungsmaterialien nach Art und Vielfalt so vorzusehen, dass eine umfassende und möglichst optimale Förderung aller Kinder im Sinne des § 3 BremKTG im Rahmen von freien und gebundenen Aktivitäten sowie bei alltäglichen Verrichtungen ermöglicht wird.

Für Kindergartenkinder sind ausreichende Ruhemöglichkeiten in lärmgeschützten Räumen vorzusehen. Für Kinder unter 3 Jahren sind entsprechende Ruhemöglichkeiten jederzeit verfügbar zu halten.

### 7.5 Funktions-/Arbeitsräume des Personals

In Abhängigkeit von der Zahl der für eine Tageseinrichtung oder eine kombinierte Tageseinrichtung vorgesehenen Kinder, der täglichen Betreuungszeiten der Kinder und des erforderlichen sozialpädagogischen und sonstigen Personals sind in ausreichender Größe vorzusehen:

- ein Leitungsbüro, ausgestattet unter anderem mit einem verschließbaren Schrank für Unterlagen, die dem Datenschutz oder der Wahrung des Sozialgeheimnisses unterliegen,
- ein Mitarbeiterraum,
- ein für die jeweilige Zahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ausreichender Sanitärebereich und eine Garderobe,
- eine Küche, die der Art und Zahl der täglich zu erstellenden Essensportionen entspricht und deren Ausgestaltung die Einhaltung der Vorschriften zur Lebensmittelhygiene ermöglicht,
- ein Vorratsraum für die Lagerung von notwendigen Lebensmitteln,
- ausreichende Abstellräume bzw. Schränke für diverse Materialien, Gebrauchsgegenstände und Spielgeräte.

Funktions-, Aufenthalts- und Arbeitsräume des Personals sollen unter Berücksichtigung von § 5 des Arbeitsschutzgesetzes, der Arbeitsstättenverordnung, des Gesetzes über technische Arbeitsmittel sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkassen eingerichtet werden.

### 7.6 Außengelände

Zu einer Tageseinrichtung/einer kombinierten Tageseinrichtung gehört ein beispielbares und eingefriedetes Außengelände in ausreichender Größe und mit barrierefreien Zugängen. Ca. 10 m<sup>2</sup> pro Kind sollen angestrebt werden.

Für unterschiedliche Aktivitäten sind verschiedene Bodenbeschaffenheiten erforderlich: beispielbare Rasenflächen, andere Naturböden und teilweise gepflasterte Flächen.

Bepflanzungen sollen dem Sichtschutz, dem Schutz vor Zugluft und vor intensiven Sonneneinstrahlungen sowie der Förderung der Naturerfahrung, -kenntnis und -verbundenheit dienen. Bei der Auswahl von Bepflanzungen müssen mögliche Gesundheitsgefährdungen beachtet werden.

Außenspielgeräte müssen dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz entsprechend beschafft und nach der Gebrauchsanleitung des Herstellers aufgebaut, instandgehalten und geprüft werden.

Außenspielgelände sollen in vielfältiger Weise fein- und grobmotorische Geschicklichkeit, die Koordination von Wahrnehmung und Bewegung sowie den spielerischen Umgang mit natürlichen Gegebenheiten ermöglichen.

Ein Teil des Außengeländes soll für die Bepflanzung und sonstige Gestaltung durch die Kinder abgegrenzt werden.

Bei fehlenden Flächen kann für kleinere Tageseinrichtungen ausnahmsweise auf ein eigenes Außengelände verzichtet werden, wenn durch ein großzügiges Raumangebot und durch in der Nähe der Tageseinrichtung befindliche Grünanlagen oder Spielplätze vergleichbare Zwecke erreicht werden können.

## 8. Schutzvorschriften für den laufenden Betrieb von Tageseinrichtungen

### 8.1 Kinderdatei

Alle in eine Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder sind in eine Datei aufzunehmen. Diese muss die vollständigen Personalangaben des Kindes, die Namen, Anschriften und Telefonnummern der Erziehungsberechtigten, bei denen das Kind ständig lebt, sowie der Personensorgeberechtigten des Kindes enthalten. Außerdem sind der Name und die Telefonnummer des betreuenden Kinderarztes zu vermerken.

Ferner ist zu vermerken, wenn eine Person durch Willenserklärung der Personensorgeberechtigten oder durch Gerichtsbeschluss vom Kontakt mit einem Kind ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

### 8.2 Datenschutz und Wahrung des Sozialgeheimnisses

Die Träger von Tageseinrichtungen haben alle neuen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter auf den erforderlichen Datenschutz und die notwendige Wahrung des Sozialgeheimnisses hinzuweisen

(§§ 67 bis 85a des Zehnten Sozialgesetzbuches in Verbindung mit § 61 Abs. 4 SGB VIII; § 35 des Ersten Sozialgesetzbuches).

Dateien und Akten mit persönlichen Angaben von Kindern und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind in Schränken mit Sicherheitsschlössern aufzubewahren. Elektronisch erfasste Daten und persönliche Angaben von Kindern sind vor unbefugter Einsicht oder Nutzung zu sichern.

### 8.3 Gesundheit und Hygiene

Träger und Leitungen von Tageseinrichtungen haben sicherzustellen, dass Kinder eine Tageseinrichtung nicht besuchen dürfen und dass pädagogische und andere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in einer Tageseinrichtung nicht tätig sein dürfen, wenn sie an einer unter § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes aufgeführten Krankheit leiden, einer dieser Erkrankungen verdächtig sind oder wenn sie mit Kopfläusen befallen sind.

Neue Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Tageseinrichtungen sind nach § 35 des Infektionsschutzgesetzes vom Arbeitgeber vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 zu belehren.

Neue Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dürfen im Küchenbereich einer Tageseinrichtung erst beschäftigt werden, wenn sie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes – bei Aufnahme der Ersttätigkeit nicht älter als 3 Monate – darüber vorgelegt haben, dass eine Belehrung über Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote bei Erkrankungen nach § 42 des Infektionsschutzgesetzes erfolgt ist.

Bei der Lagerung von und dem Umgang mit Lebensmitteln ist die Lebensmittelhygieneverordnung zu beachten.

Für jede Tageseinrichtung ist die notwendige ärztliche Beratung in Gesundheitsangelegenheiten sicherzustellen.

### 8.4 Unfallverhütung und Gesundheitsschutz

Die Träger von Tageseinrichtungen haben alle neuen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter über die Aufsichtspflicht (§ 832 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB), die laufende Verkehrssicherungspflicht (§ 823 BGB), die notwendige Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 12 Arbeitsschutzgesetz) sowie den notwendigen Brandschutz zu informieren.

Sie haben für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen während des laufenden Betriebes und insbesondere für die regelmäßige Überprüfung der Brandschutzeinrichtungen und aller technischen Geräte zu sorgen.

In jedem Gebäude einer Tageseinrichtung ist ein nach DIN 13517 ausgestatteter und gekennzeichneteter, jeder Zeit erreichbarer Verbandkasten vorzusehen; für Ausflüge, Ausreisen ist eine Sanitätstasche vorzusehen.

Alle pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter einer Tageseinrichtung müssen als Ersthelfer bei einer von der Unfallkasse anerkannten Organisation ausgebildet sein. Eine regelmäßige Fortbildung ist sicherzustellen.

## Abschnitt III

### Tageseinrichtungsarten und ihre Mindeststandards

#### 9. Tageseinrichtungsarten

Vom LJA werden insbesondere die unter den §§ 4 – 7 des BremKTG aufgeführten, nachfolgend beschriebenen Tageseinrichtungsarten erlaubt.

#### 10. Krippen, Kleinkindgruppen und Spielkreise für Kinder unter 3 Jahren

##### 10.1 Gruppengrößen und Altersgrenzen

Für Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren sollen nicht mehr als 8, in Ausnahmefällen nicht mehr als 10 Kinder zugelassen werden, die dort bis zum Ablauf des Kindergartenjahres gebildet, erzogen und betreut werden können, in dem sie das 3. Lebensjahr vollendet haben.

Pro Krippengruppe und Kleinkindgruppe sollen höchstens bis zu 3 Kinder im Alter von 8 Wochen bis zum vollendeten 12. Lebensmonat zugelassen werden.

Für sozialpädagogische Spielkreise sollen nur Kinder vom vollendeten 12. Lebensmonat an zugelassen werden.

##### 10.2 Personalausstattung

Für die Leitung dieser Gruppen soll in der Regel nur eine Erzieherin/ein Erzieher zugelassen werden, die/der ständig von einer zweiten Fachkraft unterstützt wird, in der Regel einer Kinderpflegerin/einem Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder einer Sozialassistentin/einem Sozialassistenten. Bei Bedarf kann eine der Fachkraftstellen mit einer staatlich anerkannten Kinderkrankenschwester besetzt werden.

Der Zeitumfang des Arbeitsvertrages der Gruppenleiterin/des Gruppenleiters soll mindestens der regulären Betreuungszeit der Kindergruppe entsprechen, soweit der jeweils anzuwendende Tarifvertrag dem nicht entgegensteht.

Für Kleinkindgruppen der Elternvereine und für Spielkreise kann das LJA im Einzelfall erlauben, dass die zweite Fachkraft durch einen geeigneten Elterndienst oder durch eine andere geeignete volljährige Hilfskraft ersetzt wird. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn aufgrund des Bedarfes, der räumlichen und konzeptionellen Gegebenheiten ausnahmsweise 9 - 10 Kinder zugelassen werden sollen.

Im Falle eines Ausfalls der Gruppenleitung kann eine Gruppe dieser Art nur kurzfristig von 2 Elternteilen weitergeführt werden.

##### 10.3 Raumgrößen und Raumausstattungen

Pro Kleinkind müssen 3,5 m<sup>2</sup> Gruppenraum und ausreichend Ruhe- und Differenzierungsraum zur Verfügung stehen.

Die Nasszellen für je 8 Kinder müssen mindestens enthalten: 1 Waschbecken, 1 Kleinkindwanne oder -duschwanne, 1 Kleinkindtoilette, 1 Wickelkommode, Fächer für individuelle Pflegemittel und Ersatzwäsche der Kinder sowie ausreichend Wandfläche für kindgerecht anzubringende Handtuchhaken.

Die Kindergarderobe muss für jedes Kind Aufhängevorrichtungen und Ablagen für Straßenkleidung und Schuhe enthalten.

## **11. Kindergärten und Spielkreise für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr**

### **11.1 Gruppengrößen und Altersgrenzen**

Für Kindergartengruppen und vergleichbare Spielkreise sollen nicht mehr als 20 Kinder vorgesehen werden, die dort in der Regel von ihrem vollendeten 3. Lebensjahr bis zu ihrem Eintritt in die Schule gebildet, erzogen und betreut werden.

Ortsgesetzliche Regelungen zur möglichen Herabsetzung der unteren Altersgrenze um höchstens 2 Monate für die Aufnahme von Kindern am 1. August verändern die Mindestanforderungen an die Rahmenbedingungen nicht.

Ob und wie viele Kinder eine Kindergartengruppe eines Elternvereins aufnehmen kann, die erst im Laufe des Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollenden, wird im Rahmen der jeweiligen Betriebserlaubnis unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der Kinder einer Gruppe und der jeweiligen Personalausstattung festgelegt.

### **11.2 Personalausstattung**

Für die Leitung einer Kindergartengruppe ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen. Notwendige Vertretungen sind in der Regel auch durch Erzieherinnen/Erzieher zu gewährleisten.

Für Kindergärten der Elternvereine und für Spielkreise kann das LJA im Einzelfall erlauben, dass die regulären, kurzfristig notwendigen Vertretungen von einer Kinderpflegerin, 2 Elternteilen oder 2 anderen geeigneten volljährigen Personen gewährleistet werden.

Für Tageseinrichtungen, die nur aus einer einzelnen Kindergartengruppe bestehen, muss eine zweite geeignete erwachsene Person in ständiger Rufbereitschaft im Gebäude der Kindergruppe zur Verfügung stehen. Sie muss sich ständig in der Kindergruppe aufhalten, wenn in die Gruppe regulär mehr als 14 Kinder aufgenommen werden sollen.

### **11.3 Raumgrößen und Raumausstattungen**

Pro Kindergartenkind müssen 2,5 m<sup>2</sup> Gruppenraum und mindestens 0,5 m<sup>2</sup> Differenzierungsraum zur Verfügung stehen.

Die Nasszellen müssen für je 10 Kinder mindestens enthalten: 1 Waschbecken, 1 Kindertoilette, außerdem ausreichend Platz für das Anbringen eines Handtuchhakens für jedes Kind. In mehrgруппigen Kindergärten muss auch eine Duschwanne zur Verfügung stehen.

Die Kindergarderobe muss für jedes Kind Aufhängevorrichtungen und Ablagen für Straßenkleidung und Schuhe sowie für Turn- und Schwimmzeug enthalten.

## **12. Alterserweiterte Kindergartengruppen für Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat an**

### **12.1 Gruppengrößen und Altersstrukturen**

Für diese Gruppen sollen insgesamt nicht mehr als 15 Kinder vorgesehen werden, von denen höchstens 5 Kinder unter 3 Jahre alt sein sollen.

### **12.2 Personalausstattung**

Für die Leitung einer alterserweiterten Kindergartengruppe ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen, die ständig von einer zweiten Fachkraft unterstützt wird, in der Regel von einer Kinderpflegerin/einem Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder einer Sozialassistentin/einem Sozialassistenten. Bei Ausfällen der Erst- oder Zweitkräfte sind Vertretungen mit der gleichen Qualifikation vorzusehen.

### **12.3 Raumgrößen und Raumausstattungen**

Pro Kleinkind müssen 3,5 m<sup>2</sup> und pro Kindergartenkind müssen 2,5 m<sup>2</sup> Gruppenraum zur Verfügung stehen, ferner pro Kind ausreichend Differenzierungs- und Ruheraum.

Die Nasszellen müssen für je 15 Kinder enthalten: 2 Waschbecken, 2 Kindertoiletten, 1 Kleinkindwanne oder Duschwanne, 1 Wickelkommode, ausreichend Wandfläche für das Anbringen eines Handtuchhakens für jedes Kind sowie Fächer für individuelle Pflegemittel und Ersatzwäsche für die Kleinkinder.

Die Kindergarderobe muss für jedes Kind Aufhängevorrichtungen und Ablagen für Straßenkleidung und Schuhe sowie für Schwimm- und Turnzeug enthalten.

## **13. Horte**

### **13.1 Gruppengrößen**

Für Hortgruppen mit Grundschulkindern sollen nicht mehr als 20 Kinder vorgesehen werden.

### **13.2 Personalausstattung**

Die Personalausstattung ist wie für Kindergärten vorzusehen (Ziffer 11.2).

### **13.3 Raumgrößen und Raumausstattungen**

Räume und ihre Ausstattung sind unter Berücksichtigung der Altersgruppe wie für Kindergärten vorzusehen (Ziffer 11.3). Die Kindertoiletten sollen jeweils für Mädchen und Jungen getrennt sein.

## **14. Alterserweiterte Tageseinrichtungsgruppen für Kindergarten- und Grundschulkindern**

### **14.1 Gruppengrößen**

Für alterserweiterte Tageseinrichtungsgruppen mit Kindergarten- und Grundschulkindern sollen insgesamt nicht mehr als 20 Kinder vorgesehen werden.

## 14.2 Personalausstattung

Für die Leitung einer alterserweiterten Tageseinrichtungsgruppe ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen. Notwendige Vertretungen sind auch durch Erzieherinnen/Erzieher zu gewährleisten.

Bei mindestens 10 aufgenommenen Kindergartenkindern, die ganztags betreut und gefördert werden müssen, ist ab 13 Uhr eine zweite Fachkraft erforderlich.

## 14.3 Raumgrößen und Raumausstattungen

Für jedes aufgenommene Kind müssen 2,5 m<sup>2</sup> Gruppenraum und 1,0 m<sup>2</sup> Differenzierungsraum zur Verfügung stehen. Darüber hinaus gelten die Regelungen für Kindergärten und Horte (Ziffern 11.3 und 13.3).

## 15. Alterserweiterte Tageseinrichtungsgruppen für Kleinkinder, Kindergartenkinder und Schulkinder

### 15.1 Gruppengrößen und Altersstrukturen

Für alterserweiterte Tageseinrichtungsgruppen sollen nicht mehr als 16 Kinder vorgesehen werden, davon sollen höchstens 5 Kinder unter 3 Jahre alt sein.

### 15.2 Personalausstattung

Für die Leitung einer alterserweiterten Tageseinrichtungsgruppe dieser Art ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen. Notwendige Vertretungen sind durch Erzieherinnen/Erzieher zu gewährleisten. Während der regulären täglichen Betreuungszeit der Kleinkinder muss eine zweite Fachkraft ständig in der Gruppe anwesend sein. Während der regulären täglichen Betreuungszeit der Schulkinder muss eine zweite Fachkraft ständig in der Gruppe anwesend sein.

### 15.3 Raumgrößen und Raumausstattungen

Pro Kleinkind müssen 3,5 m<sup>2</sup> und pro Kindergarten- und Schulkind müssen 2,5 m<sup>2</sup> Gruppenraum zur Verfügung stehen, außerdem pro Kind ausreichend Ruhe- und Differenzierungsraum.

## 16. Tageseinrichtungsgruppen für Schulkinder vom 10. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

### 16.1 Gruppengrößen

Für Gruppen mit älteren Schulkindern sollen nicht mehr als 20 Kinder vorgesehen werden.

### 16.2 Personalausstattung

Für die Leitung der Gruppen mit älteren Schulkindern ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen. Notwendige Vertretungen sind durch Erzieherinnen/Erzieher zu gewährleisten.

Sofern sich diese Gruppen nicht in Gebäuden der Tageseinrichtungen für Kinder befinden, muss eine zweite geeignete erwachsene Person in ständiger Rufbereitschaft innerhalb des Gebäudes zur Verfügung stehen.

### 16.3 Raumgrößen und Raumausstattungen

Pro Schulkind sind 2,5 m<sup>2</sup> Gruppenraum vorzusehen.

Bei einer Mitnutzung von Gemeinschaftsräumen in Mehrzweckgebäuden ist sicherzustellen, dass ein ausreichender Sanitärebereich getrennt für Mädchen und Jungen zur Verfügung steht und das ausreichende Möglichkeiten in Mehrzweck- und Funktionsräumen zu altersentsprechenden, verschiedenartigen Tätigkeiten gegeben sind.

## 17. Bewertungen durch das LJA

### 17.1 Anforderung: Öffnung der Kindergruppen

Je nach Alter der Kinder, nach Größe der Tageseinrichtung und je nach dem Zeitpunkt im Ablauf des Kindergarten- und Hortjahres ist es erforderlich, die Erfahrungs- und Aktivitätsräume der Kinder über die Möglichkeiten einer einzelnen Gruppe und einer Tageseinrichtung hinaus zu erweitern. Das gilt insbesondere für den Schulkinderbereich.

In diesen Zusammenhängen sind die unter Ziffer 10 bis 16 aufgeführten Kriterien vom LJA als Kinder-Personal-Raum-Relationen zu begreifen und nicht als isoliert zu betrachtende Standards und nicht als unabdingbare Gruppengrenzen.

Je jünger und je unsicherer die einzelnen Kinder einer Tageseinrichtung sind, um so mehr ist strukturell und konzeptionell sicherzustellen, dass trotz Öffnung der Gruppen innerhalb der Tageseinrichtung eine für jedes Kind erkennbare Bezugsgruppe erhalten bleibt, außerdem eine vertraute erwachsene Hauptbezugsperson, die unter anderem für die Beobachtung und Begleitung der Gesamtentwicklung des Kindes verantwortlich ist.

### 17.2 Ausnahmeentscheidungen und Erhöhung von Mindestanforderungen durch das LJA

Die in diesen Richtlinien festgelegten Mindestanforderungen werden vom LJA für jede einzelne Tageseinrichtung bzw. kombinierte Tageseinrichtung im Gesamtzusammenhang gewürdigt. Das LJA kann Ausnahmen von einzelnen Mindestanforderungen zulassen, soweit dadurch die angemessene Förderung und Betreuung der Kinder nicht beeinträchtigt wird.

Ist ein Träger/eine Tageseinrichtung nicht oder noch nicht in der Lage, bestimmte unabdingbare Mindestanforderungen zu erfüllen, kann das LJA zum Ausgleich einzelne andere Anforderungen befristet oder unbefristet erhöhen, z.B. durch Senkung der Höchstkindernzahlen, durch quantitativ oder qualitativ erhöhte Anforderungen an die Personalausstattung, durch Begrenzung der täglich möglichen Höchstbetreuungszeit oder durch Begrenzung der Altersspanne der aufzunehmenden Kinder.

## Abschnitt IV

### Betriebserlaubnisse

## 18. Information und Beratung von Interessenten und Antragstellern durch das LJA

Die an der Gründung, Erweiterung oder Umwidmung einer Tageseinrichtung Interessierten werden vom LJA auf Nachfrage durch Heraus-



gabe geeigneter Informationsmaterialien, der gesetzlichen Grundlagen und dieser Richtlinien informiert. Bei Bedarf sollen sie unter Berücksichtigung der Angebotsplanungen der Jugendämter und der vorgesehenen Altersgruppe und Größe einer geplanten Tageseinrichtung hinsichtlich der räumlichen, materiellen und personellen Ausstattung beraten werden.

## 19. Betriebserlaubnisverfahren

### 19.1 Antragstellung

Nach Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens ist vom Träger beim LJA ein schriftlicher Antrag auf eine Betriebserlaubnis für die Tageseinrichtung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Satzung des Trägers und Nachweis der Gemeinnützigkeit (soweit nicht vorliegend),
- Beschreibung der vorgesehenen Tageseinrichtungsart (Altersgruppen und Platzzahlen),
- aktuelle Bauzeichnung mit Maßangaben für das Gebäude/Teilgebäude,
- Name und genaue Anschrift der Tageseinrichtung,
- Skizze für das Außengelände mit vorgesehener Ausstattung,
- aktuelle sozialpädagogische Konzeption für die Tageseinrichtung,
- Darstellung der vorgesehenen Finanzierung der Tageseinrichtung,
- Bescheinigung über die Bauabnahme bzw. Nachweis der Erfüllung aller Auflagen aus dem Baugenehmigungsverfahren.

Vor der Erteilung einer Betriebserlaubnis ist dem LJA die Leitung der Einrichtung, alle sozialpädagogischen und anderen, für die Arbeit mit den Kindern vorgesehenen Fachkräfte und Personen (jeweils mit vollständigem Namen und mit der Art des Berufsabschlusses bzw. der staatlichen Anerkennung) mitzuteilen. Der Träger bestätigt dem LJA die Überprüfung und positive Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung des vorgesehenen Personals.

Falls keine Vereinbarung nach § 72a Satz 3 SGB VIII zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger einer Einrichtung besteht, hat sich der Träger bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von spätestens 5 Jahren von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

### 19.2 Prüfung durch das LJA

Vor der Erteilung oder Änderung einer Betriebserlaubnis durch das LJA findet ein Gespräch mit dem Träger und der vorgesehenen Leitung der Tageseinrichtung sowie eine örtliche Prüfung statt.

Die örtliche Prüfung des Gebäudes/Gebäudeteiles und des Außengeländes ist den Vertreterinnen/Vertretern des LJA, die sich ausgewiesen haben, ungehindert zu gestatten, und es sind ih-

nen alle für die Prüfung erforderlichen Informationen zu geben (§ 46 SGB VIII).

Im Rahmen der Prüfung des LJA werden ggf. Auflagen erteilt, die vor Erteilung der Betriebserlaubnis bzw. vor der Aufnahme der Arbeit mit den Kindern zu erfüllen sind.

Die örtliche Prüfung wird vom LJA den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechend wiederholt. Das gilt insbesondere bei entsprechenden Anfragen und Anträgen des Trägers, bei noch nicht ausreichend erprobten pädagogischen Konzeptionen, bei nachträglich aufgetretenen Mängeln und bei Beschwerden von Eltern über räumliche und personelle Gegebenheiten sowie über das Verhalten von einzelnen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern oder über die pädagogische Arbeit der Tageseinrichtung.

Behörden, die auf der Basis anderer gesetzlicher Bestimmungen für Tageseinrichtungen relevante Aufsichtsfunktionen ausüben, werden vom LJA über die Termine für die örtlichen Prüfungen informiert.

### 19.3 Betriebserlaubnis des LJA

Nach Vorlage und Prüfung aller Unterlagen und nach Erfüllung der Auflagen wird vom LJA die Betriebserlaubnis erteilt.

Sie muss insbesondere enthalten:

- Bezeichnung des Trägers der Tageseinrichtung,
- Bezeichnung des Gebäudes/des Gebäudeteiles, in dem die Tageseinrichtung geführt wird,
- Einrichtungsart, Zahl der genehmigten Plätze und Altersmischung bzw. Altersgrenzen,
- sozialpädagogische Leitung und pädagogisches Personal nach erforderlicher Zahl und Qualifikation,
- andere erforderliche Nebenbestimmungen, wie z.B. die notwendige Begrenzung von Betreuungszeiten, die Befristung, der Widerrufsvorbehalt, die Auflagen für den Betrieb,
- Rechtsbehelfsbelehrung.

### 19.4 Meldepflichten der Träger nach § 47 SGB VIII

Vor Erhalt der Betriebserlaubnis und vor Aufnahme des Kinderbetriebes sind dem LJA zu melden:

- Name und Anschrift des Trägers (soweit geändert),
- Name der Tageseinrichtung (soweit geändert),
- genauer Zeitpunkt der geplanten Betriebsaufnahme,
- Zahl und Alter der für die Aufnahme verbindlich vorgesehenen Kinder sowie Gruppen,
- Bestätigung der Erfüllung aller im voraus vom LJA erteilten Auflagen (Anlage 2).

Während des laufenden Betriebes hat der Träger nach § 47 Abs. 1 unaufgefordert und unverzüglich dem LJA grundlegende Änderungen der

Konzeptionen, sowie grundlegende Änderungen der Angebotsarten oder -formen seiner Tageseinrichtungen zu melden. Alle angestrebten Veränderungen, die der bisherigen Betriebserlaubnis widersprechen oder durch sie noch nicht erfasst sind, sind rechtzeitig im voraus zu beantragen (Anlage 1).

Alle Änderungen in der Einrichtungsleitung und bei den sonstigen Fachkräften sind mit vollständigen Namen und mit der Art des Berufsabschlusses bzw. der staatlichen Anerkennung und der Bestätigung der Überprüfung und positiven Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung vor der beabsichtigten Änderung dem LJA mitzuteilen.

Für die jährlich zum 1. März vom LJA durchzuführende Befragung aller Tageseinrichtungen gilt § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 11 Abs. 3 BremAGKJHG.

Die beabsichtigte Schließung einer Tageseinrichtung hat der Träger dem LJA unverzüglich mitzuteilen. Mit dem Tag der tatsächlichen Schließung wird die Betriebserlaubnis gegenstandslos.

## **20. Rücknahme einer Betriebserlaubnis durch das LJA**

Werden dem LJA nach Erteilung einer Betriebserlaubnis rechtswidrige Tatbestände bekannt, die bei rechtzeitiger Kenntnis zu einer Versagung der Betriebserlaubnis geführt hätten, hat das LJA die Betriebserlaubnis zurückzunehmen.

## **21. Tätigkeitsuntersagung durch das LJA**

Das LJA soll dem Träger einer Tageseinrichtung die weitere Beschäftigung einer Leiterin/eines Leiters oder einer sonstigen Beschäftigten/eines Beschäftigten oder einer ehrenamtlichen Hilfskraft untersagen, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass sie/er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt. Dabei kann es sich vor allem handeln: um den fehlenden Ausbildungsabschluss, um für eine bestimmte Tätigkeit nicht ausreichend vorhandene Berufserfahrungen, um Minderjährige in verantwortlicher Tätigkeit, um von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern wiederholt praktizierte verletzende Erziehungsmethoden, oder zum Beispiel auch um rechtskräftige Verurteilungen einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit anderer Menschen.

## **22. Beschäftigungsverbot**

Nach § 72a SGB VIII ist durch den Träger einer Tageseinrichtung sicherzustellen, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

## **23. Unerlaubte Führung einer Tageseinrichtung und Widerruf einer Betriebserlaubnis**

### **23.1 Unerlaubte Führung einer Tageseinrichtung**

Führt eine natürliche oder juristische Person trotz Information oder Aufforderung und Erinnerung des LJA eine Tageseinrichtung für Kinder, ohne eine Erlaubnis beantragt zu haben oder ohne die unbedingt erforderlichen Voraussetzungen für eine Erlaubnis zu schaffen, hat das LJA die Schließung der unerlaubten Tageseinrichtung zu veranlassen und zu prüfen, ob Verfahren nach den §§ 104 oder 105 SGB VIII einzuleiten sind.

### **23.2 Widerruf einer Betriebserlaubnis durch das LJA**

Werden von einem Träger für das Wohl der in eine Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder wesentliche Bestimmungen der Betriebserlaubnis trotz Aufforderung des LJA nicht eingehalten, oder treten in einer erlaubten Tageseinrichtung nachträglich wesentliche Mängel auf, durch die das Wohl der Kinder gefährdet ist und die der Träger trotz Aufforderung nicht beseitigt oder nicht beseitigen kann, hat das LJA bei Gefahr im Verzuge sofort, und ansonsten mit einer angemessenen Fristsetzung die Betriebserlaubnis zu widerrufen und für die Einstellung des Betriebes zu sorgen.

## **24. Gebühren**

Die Gebühr für ein Betriebserlaubnisverfahren, für die Erteilung, Änderung, Rücknahme oder den Widerruf einer Betriebserlaubnis richtet sich nach der „Kostenverordnung der Arbeits-, Jugend- und Sozialverwaltung – ArbJugSozKostV“.

## **Abschnitt V**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## **25. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Lande Bremen vom 19. März 2004 treten am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

## **26. Übergangsregelungen für bestehende Tageseinrichtungen**

Die Überprüfung und Aktualisierung der Betriebserlaubnisse aller am 30. April 2004 bestehenden Tageseinrichtungen muss am 31. Oktober 2013 abgeschlossen sein.

Das LJA soll mit den jeweiligen Trägern mehrerer Tageseinrichtungen Vereinbarungen über die systematische Abwicklung der notwendigen Prüfungen, der notwendigen Mitteilungen oder Anträge an das LJA und der notwendigen Veränderungen treffen.

Vorrangig sind solche Tageseinrichtungen zu überprüfen, für die der jeweilige Träger vom LJA ausschließlich einen Befreiungsbescheid nach § 78 Jugendwohlfahrtsgesetz – aus der Zeit vor dem 1. Januar 1991 – hat.

Tageseinrichtungen, deren bauliche Gegebenheiten, technische Geräte und Sanitärbereiche in wesentlicher Hinsicht nicht den Normen entsprechen, sind – bei Gefährdung von Kindern und Personal umgehend – ansonsten unter Berücksichtigung der jeweiligen Auflagen des Landesjugendamtes, spätestens bis zum 31. Oktober 2013 umzugestalten.

Tageseinrichtungen, deren Räumlichkeiten für Kinder (Ziffern 10 – 16) in wesentlicher Hinsicht nicht die insgesamt erforderliche Netto-Grundfläche aufweisen, sind durch Umwidmung, Umgestaltung oder Reduzierung von Platzzahlen in Folge sinkender Kinderzahlen in Absprache mit dem LJA spätestens bis zum 31. Oktober 2013 anzupassen.

Bremen, den 4. November 2008

Die Senatorin für Arbeit, Frauen,  
Gesundheit, Jugend und Soziales

